

Tragen von FFP2-Masken in der Physiotherapie: Information des Krisenstabs

Im Zuge der Umsetzung der COVID-19-Öffnungsverordnung erreichen Physio Austria laufend Anfragen unserer Mitglieder. Diese u.a. zu den Regelungen betreffend der zu treffenden Schutzvorkehrungen im Zuge der Berufsausübung (sowohl in Praxen als auch bei Hausbesuchen, im Einzel- wie auch Gruppensetting) im Zusammenhang mit den neuen 3G-Regelungen.

Da gerade im Bereich der Physiotherapie die Schutzmaske mitunter die Leistungsfähigkeit von PatientInnen beeinträchtigt und in der physiotherapeutischen Berufspraxis ohnedies erhöhte Hygienestandards – im Vergleich zu Sport- und Freizeiteinrichtungen – zu berücksichtigen sind, hat Physio Austria beim Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) um eine Regelung ersucht. Unser Ansuchen bezog sich darauf, dass auch im Behandlungssetting auf das Tragen der Maske **vonseiten der PatientInnen** verzichtet werden kann –unter der Voraussetzung, dass PhysiotherapeutIn **und** PatientIn bzw. KlientIn geimpft, getestet oder genesen sind. Dies sowohl im Einzel- als auch im Gruppensetting, im Rahmen präventiver Angebote als auch bei der Krankenbehandlung.

Die Anfrage an das BMSGPK wurde mit Mail 26. Mai 2021 durch den Krisenstab wie folgt beantwortet:

„Für die Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen gilt:

das Einhalten des Mindestabstandes von zwei Metern zu Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben sowie die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske (oder einer Maske mit gleich- bzw. höherwertigem Standard)

Kann der Mindestabstand von zwei Metern (zu Personen aus anderen Haushalten) und/oder das Tragen einer FFP2-Maske nicht eingehalten werden, muss das Infektionsrisiko anderweitig minimiert werden. Es sind dann weitere Schutzmaßnahmen wie die Anbringung von Trennwänden oder Plexiglaswänden zu treffen.

Das Einhalten der 3-G-Regel befreit nicht von der generellen Maskenpflicht.

§ 19 Abs. 3 Z 3 [der COVID-19-Öffnungsverordnung] Die Pflicht zum Tragen einer Maske oder einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung gilt nicht während der Ausübung von Sport. Diese Ausnahme kann analog auf die Ausübung von Sportübungen im physiotherapeutischen Settings angewandt werden – sollte es durch die Maske zu einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit kommen.“

Bitte beachten Sie, dass wenn von dieser Ausnahmeregelung aufgrund eines gegebenen Erfordernisses Gebrauch gemacht wird, PatientInnen/KlientInnen jedenfalls einen Nachweis über die Erfüllung einer der 3Gs erbringen, auch wenn diese im Rahmen der Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen normalerweise nicht erbracht werden müssen. In Anbetracht des Wegfalls einer ganz wesentlichen Schutzvorkehrung (der Atemschutzmaske) muss hier jedoch auf

anderem Weg bestmögliche Sicherheit gewährleistet werden. Daher ist bei der Anwendung dieser Ausnahmeregelung jedenfalls die 3G-Regelung anzuwenden.

Stand: 27. Mai 2021